

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vergabe von Bewachungsleistungen für Gemeinschaftsunterkünfte durch den Landkreis Weimarer Land sowie Inanspruchnahme von Eilentscheidungsrechten durch dessen Landrätin - erneut nachgefragt

Die Kleinen Anfragen 7/5007 vom 20. Juni 2023 und 7/5375 vom 10. November 2023 wurden mit den Antworten der Landesregierung vom 12. September 2023 (Drucksache 7/8745) und 29. Dezember 2023 (Drucksache 7/9341) nach meiner Auffassung nicht ausreichend beantwortet. Soweit in der Antwort der Landesregierung vom 29. Dezember 2023 (Drucksache 7/9341) auf die Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage 7/5375 vom 10. November 2023 von einem abzuwartenden Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung die Rede ist und in der Antwort der Landesregierung vom 12. September 2023 (Drucksache 7/8745) auf die Frage 11 der Kleinen Anfrage 7/5007 vom 20. Juni 2023 auf Notlagen und die Bestimmungen des § 112 in Verbindung mit § 36 a der Thüringer Kommunalordnung Bezug genommen wird, gibt dies Anlass zu weiteren Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5558** vom 12. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. März 2024 beantwortet:

1. Welche Notlage war im Landkreis Weimarer Land zum Zeitpunkt der Eilentscheidung der Landrätin in den Monaten Juni und Juli 2023 zum Ausgleich des Fehlbetrags für Bewachungsleistungen vorhanden?
2. Falls eine Notlage im Sinne der Frage 1 im Landkreis Weimarer Land gegeben war, hat der Landkreis Weimarer Land dabei die Ausführungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales in seinem Schreiben an die Landratsämter in Thüringen vom 7. April 2020 zu beachten, und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

In der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage wird auf Frage 11 der Kleinen Anfrage 7/5007 vom 20. Juni 2023 sowie die Beantwortung in Drucksache 7/8745 Bezug genommen. Frage 11 war auf die Rechtsgrundlagen für eine mögliche Eilentscheidung der Landrätin gerichtet. Wie in der Antwort auf Frage 11 dargelegt, lagen zu dem konkreten Einzelfall zum damaligen Zeitpunkt keine Erkenntnisse vor. Daher wurden ungeachtet des Einzelfalls allgemein die gesetzlichen Voraussetzungen für das Eilentscheidungsrecht nach § 108 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und für Entscheidungen in Notlagen nach § 36a ThürKO dargestellt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt kommt nunmehr zum Ergebnis, dass kein Bedarf für eine Eilentscheidung nach § 108 ThürKO bestand. Eine Eilentscheidung setze eine vom Kreistag zu beschließende Angelegenheit voraus. An einer solchen vom Kreistag zu beschließenden Angelegenheit fehle es vorlie-

gend, da die Landrätin mit der Zahlung der höheren Beträge inhaltlich nicht den der Zahlung zugrundeliegenden Dienstleistungsvertrag geändert habe.

3. Aus welchen Gründen konnte nach Auffassung der Landesregierung das Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über den Landkreis Weimarer Land die rechtsaufsichtliche Prüfung der hier verfahrensgegenständlichen Vergabeentscheidung sowie des Vorliegens der Voraussetzungen für ein rechtskonform ausgeübtes Eilentscheidungsrecht der Landrätin bislang noch nicht abschließen?

Antwort:

Bezüglich des Eilentscheidungsrechts wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Die Prüfung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ist mittlerweile abgeschlossen. Da die in Rede stehenden Zahlungen mit späteren Forderungen des beauftragten Unternehmens verrechnet wurden, ist dem Landkreis kein finanzieller Schaden entstanden. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Maier
Minister